

**Resolution
„Gewalttäter wirksam bestrafen“**

Was wir wollen

Unbedingte Freiheitsstrafen müssen wieder möglich sein. Seit 2007 werden auch bei Gewaltdelikten Freiheitsstrafen nur noch bedingt ausgefällt, selbst wenn beim Täter keine gute Prognose nachgewiesen werden kann. Das darf nicht sein.

Gewalttäter sollen sich auch weiterhin vor dem Richter verantworten müssen. Mit der revidierten Strafprozessordnung werden nun aber im Gegenteil die meisten Gewaltdelikte auf rein schriftlichem Weg, ohne Gerichtsverfahren erledigt. Das darf nicht sein.

Brutale Gewaltdelikte sorgen für Entsetzen und Unverständnis in der Bevölkerung. Exemplarisch dafür stehen beispielsweise das bandenmässige Zusammenschlagen eines wehrlosen Opfers, schwere Sexualdelikte oder auch gewalttätige Ausschreitungen an sportlichen Grossanlässen. Der Ruf nach einer Verschärfung des Strafrechts wird deshalb seit geraumer Zeit lauter.

In der Kritik steht die am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Revision des Strafgesetzbuches (Allgemeiner Teil). Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Geldstrafe, die an die Stelle der kurzen Freiheitsstrafe getreten ist und die bedingt ausgesprochen werden kann. Eine abschreckende Wirkung wird bei der bedingten Geldstrafe ebenso bezweifelt, wie beim Leisten von gemeinnütziger Arbeit.

Die präventive und abschreckende Wirkung des Strafrechts darf nicht verloren gehen. Die CVP setzt sich daher seit Jahren für eine gezielte Verschärfung und Verbesserung des Strafrechts ein. Die Optik muss sich vermehrt von einem rein resozialisierenden Täterstrafrecht auf ein Strafrecht ausrichten, das tatsächlich künftige Straftaten verhindert. Entsprechende Vorstösse wurden in der ausserordentlichen Session im Juni 2009 im Nationalrat durchgebracht, weitere Vorstösse dazu wurden in der Sommersession 2010 oder werden demnächst eingereicht.

Vorschläge des Bundesrates

Der Bundesrat hat Ende Juni 2010 seine Vorschläge zur Revision des Strafrechts präsentiert. Darunter sind die Abschaffung der bedingten und teilbedingten Geldstrafe, die Wiedereinführung der kurzen Freiheitsstrafe, die unbedingte gemeinnützige Arbeit, die Erhöhung der Altersgrenze von 22 auf 25 Jahren im Jugendstrafrecht, die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung und die Angleichung des Strafmasses für verschiedene Straftatbestände.

Die CVP unterstützt die vom Bundesrat angestrebten Änderungen. Die Reformvorschläge gehen aber in wesentlichen Teilen im Strafrecht und in der Strafprozessordnung klar zu wenig weit.

Die bedingte Geldstrafe hat sich nicht bewährt. Diese Neuerung von 2007 verfehlt ihre spezialpräventive Wirkung. Die bedingte Geldstrafe ist für Täter keine Hemmschwelle, erneut das gleiche oder ein anderes Delikt zu begehen. Zudem werden die Geldstrafen oft gar nicht bezahlt. Ebenso wenig bewährt hat sich die bedingte gemeinnützige Arbeit. Eine abschreckende Wirkung ist nicht auszumachen. Die CVP begrüsst deshalb die erneute Einführung der kurzen Freiheitsstrafe.

Die CVP hat die Wiedereinführung des Landesverweises als Nebenstrafe bereits einmal gefordert (08.426 Pa.lv. Darbellay), ist aber im Nationalrat damit gescheitert. Die CVP hält an dieser Forderung fest und ist über den aktuellen Entscheid des Bundesrates erfreut. Die Abschaffung der Landesverweisung war falsch. Bei einer Strafe von mehr als einem Jahr soll ein ausländischer Täter zwischen drei und 15 Jahren aus der Schweiz verwiesen werden

dürfen. Bei längeren Freiheitsstrafen soll eine Verweisung auf Lebzeiten ausgesprochen werden können. Damit kann bereits der Richter (und nicht erst eine später allfällig involvierte Verwaltungsbehörde) erreichen, dass sich kriminelle Ausländer nach Verbüßung der Haftstrafe nicht länger auf Schweizer Staatsgebiet aufhalten dürfen.

Forderungen der CVP

Die CVP verlangt, dass die geplante „Revision der Revision“ auch folgende wesentliche Elemente beinhaltet:

Bedingten Strafvollzug wieder einschränken, unbedingten wieder erleichtern

Bis zur jüngsten Revision des Strafgesetzbuches konnte ein Richter den bedingten Strafvollzug nur gewähren, wenn eine gute Prognose hinsichtlich des künftigen Verhaltens des Täters erwiesen war. War eine positive Bescheinigung über das zukünftige Verhalten eines Täters nicht möglich, konnte der bedingte Strafvollzug nicht gewährt werden. Mit der Revision des Strafrechts im Jahr 2007 fiel die Voraussetzung einer guten Prognose für den bedingten Strafvollzug weg. Seither wird der bedingte Strafvollzug gewährt, wenn eine schlechte Prognose nicht erwiesen ist. Sprich, wenn nicht erwiesen ist, dass der Verurteilte wieder eine Tat begeht, wird eine bedingte Strafe ausgesprochen. Diese Umkehrung der Beweislast hat die Hürde für das Aussprechen von unbedingten Strafen massiv erhöht. Erschwerend kommt hinzu, dass entfernte Einträge im Strafregister für die Verweigerung des bedingten Strafvollzuges nicht mehr berücksichtigt werden dürfen (Art. 369).

Die Motion Bischof (10.3589) verlangt die Änderung von Art. 42 und Art. 369, damit die neuen höheren Hürden für den unbedingten Strafvollzug wieder beseitigt werden.

Griffige Instrumente gegen Krawallmacher und Vandalen

Bei Krawallen – im Zusammenhang mit Grossereignissen oder politischen Demonstrationen – wird die Polizei bei ihrem Vorgehen gegen gewalttätige Personen oft durch die Anwesenheit unbeteiligter Personen behindert. Zudem ist es äusserst schwierig, einzelnen Personen bestimmte Straftaten zuzuordnen.

Die Motion Hochreutener (10.3435) verlangt, dass die kantonalen Polizeikorps künftig Demonstranten und Gaffer schneller wegweisen können. Die Polizei soll unter Strafandrohung Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Kundgebung auffordern können, sich zu entfernen, sobald eine gewalttätige Handlung vorliegt oder Gewalt droht. Das strafrechtliche Instrumentarium (Art. 260 StGB) muss kritisch auf seine Effizienz überprüft und Massnahmen ergriffen werden, welche sich am kriminalpolitischen Ziel orientieren. Die angestrebte Änderung des Art. 260 StGB wäre ein zusätzliches Mittel der Polizei, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

Gewalt strafrechtlich schärfer begegnen

Zunehmend sind wir mit dem Phänomen konfrontiert, dass Personen grundlos brutal zusammengeschlagen werden. Diese Taten überschreiten – oft eher zufälligerweise – nicht die Schwelle zur schweren Körperverletzung oder die Qualifikation nach Artikel 123 Absatz 2 StGB. Das Verhalten der Täter eskaliert aber leicht und es entsteht eine Subkultur, in der solche Taten als Kavaliersdelikte oder Freizeitvergnügen betrachtet werden.

In der Motion (10.3434, Hochreutener) wird der Bundesrat damit beauftragt, die Strafrechtsbestimmungen über die Körperverletzung und insbesondere Art. 123 StGB zu revidieren. Ziel der Revision soll es sein, Gewalt wirksam zu sanktionieren, bevor sie zum Tod oder zur dauerhaften körperlichen Schädigung der Opfer führt. Insbesondere ist eine Verschärfung der Mindeststrafen – möglicherweise verbunden mit der Schaffung neuer qualifizierter Tatbestände – im Bereich der einfachen Körperverletzung zu prüfen. Bei schweren Raserunfällen sind fühlbare Massnahmen wie die Beschlagnahmung und Verschrottung des Tatwagens ins Auge zu fassen. Es muss klar sein, dass brutale Gewalt eine Grenzüberschreitung darstellt, die in jedem Fall hart sanktioniert wird. Da das Spektrum der Taten nach Artikel 123 sehr

breit ist, ist die Schaffung neuer qualifizierter Tatbestände ernsthaft zu prüfen.

Gewalttäter wieder vor den Richter

Ab Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) (voraussichtlich am 1. Januar 2011) wird die Staatsanwaltschaft die meisten Delikte in Eigenregie durch schriftlichen Strafbefehl erledigen können. Erfahrungen aus einzelnen Kantonen zeigen, dass mit diesem System die Anzahl ausgesprochener Strafen dramatisch sinkt (um etwa drei Viertel). Das Strafbefehlsverfahren bezweckt die Verfahrensbeschleunigung und die Kostensenkung. Unberücksichtigt blieb, dass das Gerichtsverfahren per se wichtige spezialpräventive und generalpräventive Funktionen erfüllt. Insbesondere bei jüngeren Gewalt- und Sexualtätern ist es wichtig, dass ihnen die RichterIn oder der Richter als Autoritätsperson "ins Gewissen reden" kann. Auch macht die unter den Augen der Öffentlichkeit stattfindende Gerichtsverhandlung dem Täter oft mehr Eindruck als die Strafe selbst; sie erfüllt somit eine wichtige "Denkzettelfunktion". Schliesslich bezweckt eine öffentliche Gerichtsverhandlung auch, dass die Bevölkerung durch die Presse transparent über die Rechtsprechung informiert wird. Damit wird das Vertrauen in die Justiz gestärkt.

Bei gewissen Delikten ist das Strafbefehlsverfahren effizient, in bestimmten Fällen von Gewaltdelikten muss es wieder durch ein ordentliches Gerichtsverfahren ersetzt werden können. Deshalb verlangt die Motion Bischof (09.3494), dass bei vorsätzlich begangenen Gewaltdelikten, schweren Sexualdelikten (namentlich mit Kindern), einer schweren Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (namentlich schwere Raserfälle), bei einem ähnlichen Angriff auf Leib und Leben oder wenn die Staatsanwaltschaft zur Auffassung gelangt, dass sich das Strafverfahren sonst nicht zur Erledigung mit Strafbefehl eignet, eine ordentliche Gerichtsverhandlung wieder vorgeschrieben wird.

Schnellverfahren

Strafen nützen vor allem dann, wenn sie möglichst direkt nach einem Delikt vollzogen werden können und so die Konsequenzen eines Handelns sichtbar werden. Gerade bei Jugendlichen ist es schlecht, wenn ein Verfahren eröffnet wird, danach aber während Monaten nichts geschieht. Es ist auch für die Gesellschaft besser, wenn die Konsequenzen eines Delikts beim Täter rasch spürbar sind. Schnellverfahren könnten insbesondere bei Fussballspielen oder Vandalismus eingesetzt werden. Dabei stellt ein Einzelrichter, falls alle Voraussetzungen erfüllt sind, einen Strafbefehl aus. Der Strafraum beträgt bis zu 180 Tagessätze bei einer Geldstrafe beziehungsweise 6 Monate bei einer Freiheitsstrafe.

Strafvollzug im Herkunftsland fördern oder in leer stehenden Armeeliegenschaften

Momentan haben wir im Strafvollzug mit überfüllten Gefängnissen zu kämpfen. Diesem Problem könnte mit zwei Vorschlägen Abhilfe geschaffen werden: Der Strafvollzug im Herkunftsland der Straftäter ist zu fördern. Allenfalls könnte dies mit dem Bau von Gefängnissen im Ausland unterstützt werden. Als Zweites könnten alte Armeekasernen oder Bunker für den Strafvollzug umgenutzt werden (sog. Low-Cost-Kiste).